

Federführung:

10-Organisation, Wahlen, Tul

Produkt:

10.02 Kommunalverfassung, Wahlen und Sitzungsdienst

Datum:

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss

Sitzungsdatum:

22.01.2015

Entscheidung

Anregung gem. § 24 GO NRW bzgl. Erteilung einer Ausnahmegenehmigung bei der Anpflanzung von Bäumen

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen die Anregung des Herrn [REDACTED], 48653 Coesfeld, zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen zur überweisen.

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 01. Dezember 2014 bittet [REDACTED] darum, ihm eine Ausnahmegenehmigung von den im Bebauungsplan festgelegten Anpflanzungen zu erteilen. Er begründet seine Bitte damit, dass er bei seinem Haus ein solarenergetisches Konzept zugrunde gelegt habe. Die Anpflanzung eines Baumes mit einer Stammhöhe von 4,50 Metern würde dieses Konzept verhindern.

Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von § 24 GO NRW hat der Rat der Stadt Coesfeld den Haupt- und Finanzausschuss bestimmt (§ 6 Abs. 4 Hauptsatzung).

Vor einer Entscheidung durch den Haupt- und Finanzausschuss ist die Angelegenheit zur weiteren Beratung dem in der Sache zuständigen Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen zuzuleiten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Herr [REDACTED] wurde im April 2014 mündlich und am 08. Dezember 2014 schriftlich darüber in Kenntnis gesetzt, dass eine Änderung der Bepflanzung im Kulturquartier aufgrund des am 07 Oktober 2011 in Kraft getretenen Bebauungsplanes nicht möglich ist. In Punkt 6.3 des Bebauungsplans ist festgelegt, dass im Verlauf der Erschließungsstraßen heimische, standortgerechte Laubbäume zu pflanzen sind.

Anlagen:

- Schreiben vom 13. April und 01. Dezember 2014.
- Schreiben der Verwaltung vom 08. Dezember 2014.

